

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0325/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 31.01.2023
		Verfasser/in: FB 45/100
Neuaufgabe Förderprogramm "Ankommen und Aufholen" 2023; Umsetzung des Bausteins "Extra-Geld"		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.02.2023	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Verteilung des Schulträgerbudgets der Stadt Aachen gemäß dem in der Vorlage formulierten Vorschlag der Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

- 1) 4-030302-935-1 SK 41410000
- 2) 4-030302-935-1 SK 52790000
- 3) 4-030302-935-1 SK 53180000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	¹⁾ 0	¹⁾ 476.943	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	²⁾ 0 ³⁾ 0	²⁾ 375.723 ³⁾ 101.220	0	0	0	0
Abschreibungen	¹⁾ 0	¹⁾ 476.943	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Die beabsichtigte Bewilligung der in dieser Vorlage beschriebenen Fördermittel aus der fachbezogenen Pauschale 2023 im Förderprogramm „Ankommen und Aufholen“ erfolgt haushaltsneutral. Die Mittel enthalten eine 100%ige Landesförderung

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Das bisherige Förderprogramm „Aufholen nach Corona“, das sich anteilig aus Bundes- und Landesmitteln zusammengesetzt hat, ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Die in diesem Zusammenhang bewilligten Mittel durften nicht übertragen werden. Die Durchführung von Maßnahmen war nur bis zum 31.12.2022 möglich. Nicht verausgabte Mittel sind von Seiten des Schulträgers an das Land zu erstatten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung bereits in der Oktobersitzung am 25.10.2022 (vgl. Vorlage FB 45/0284/WP18) berichtet, dass in u.a. in der Fördersäule I (Schul-/Schulträgerbudget sowie Bildungsgutscheine) nicht gelingen wird, die Mittel bis zum Ende des Förderzeitraums vollständig zu verausgaben.

Zurzeit ist die Verwaltung in Abstimmung mit den Schulen sowie den Bildungsanbietern (zum Baustein Bildungsgutscheine) zur konkreten Höhe der Mittelverausgabungen und in Vorbereitung der Verwendungsnachweisung sowie anschließender Mittelerstattung der nicht verwendeten Mittel.

2. Neuauflage Förderprogramm „Ankommen und Aufholen“ des Landes NRW

Bereits im letzten Jahr hatte das Land NRW kommuniziert, dass es die Fördersäule I fortsetzen möchte und dass die Landesregierung eine Verlängerung des Programms „Ankommen und Aufholen“ bis zum **Ende der Sommerferien 2023** beschlossen habe. Nähere Informationen zur Ausgestaltung des Programms (u.a. welche Bausteine werden mit welchen Förderrichtlinien und in welchem Förderumfang fortgesetzt) lagen bislang nicht vor.

Mit Mail vom 26.01.2023 hat der DLR-Projektträger, weitere Informationen zum neuen Förderprogramm kommuniziert.

Dort wurde erläutert, dass den Schulträgern neue Mittel über eine **fachbezogene Pauschale 2023** zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel können für die Umsetzung schulbezogener und schulübergreifender Maßnahmen zum Ausgleich pandemiebedingter Defizite sowie für Bildungsgutscheine genutzt werden. Die bisherigen Regelungen sollen beibehalten werden.

Die Mittel dürfen ab dem 01.01.2023 verwendet werden – der Beginn und die Durchführung von Maßnahmen vor dem Erhalt des Bescheides (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) sind demnach **nicht** förderschädlich.

Der Projektträger weist darauf hin, dass die Bescheide an die Schulträger schnellstmöglich von Seiten der Bezirksregierung erteilt werden. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen diese noch nicht vor. Die Gesamtbudgets der fachbezogenen Pauschale 2023 für die einzelnen Schulträger wurden am 26.01.2023 im Bildungsportal veröffentlicht (<https://www.schulministerium.nrw/extra-geld>).

Die Aufteilung der Mittel auf Maßnahmen – Bildung von Schul- bzw. Schulträgerbudgets sowie einem Budget für Bildungsgutscheine - liegt im Ermessen des Schulträgers. Die Verwaltung hat daher einen Vorschlag zur Aufteilung der Mittel und der Umsetzung des Schulträgerbudgets erarbeitet.

3. Vorschlag zur Umsetzung des Schulträgerbudgets

Die Träger der sechs Ersatzschulen in der Stadt Aachen erhalten vom Land zugewiesene Mittel von insgesamt 101.220,28 €. Diese werden zunächst der Stadt Aachen zur Verfügung gestellt und anschließend unmittelbar an die Träger per Zuwendungsbescheid weitergeleitet. Die Träger der Ersatzschulen entscheiden eigenverantwortlich unter Beachtung der geltenden Regelungen über die Aufteilung und Verwendung der Mittel.

Der Stadt Aachen stehen als Schulträgerin über die fachbezogene Pauschale 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 375.723,09 € zur Verfügung.

Der frühe Beginn der Sommerferien (22.06.2023) in Verbindung mit den erst jetzt vorliegenden Informationen zum neuen Programm führen dazu, dass der Durchführungszeitraum für Maßnahmen bereits jetzt sehr kurz bemessen ist und die sinnhafte und wirksame Verausgabung der bewilligten Mittel herausfordernd sein wird.

Baustein Schulträgerbudget

Eine Aufspaltung der Budgets in einzelne Bausteine würde zum einen zeitkritisch und die Summe, die einzelnen Schulen zur Verfügung steht, bei einigen Schulen so stark reduziert, dass diese nur noch eingeschränkt wirksame Maßnahmen durchführen könnten. Es wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, kein Schulträgerbudget zu bilden und die Gelder vollständig den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Baustein Bildungsgutscheine

Da die Inanspruchnahme der im letzten Förderprogramm fest vorgegebenen Budget (zu Beginn mind. 30% der Fördersumme) für Bildungsgutscheine von Schule zu Schule sehr unterschiedlich ausgefallen ist, wird vorgeschlagen, so wie es zuletzt auch möglich war und über die aktuellen Regelungen ebenfalls möglich ist, von einer festen Quote für diesen Baustein abzusehen. Vielmehr werden die konkreten Bedarfe kurzfristig bei den Schulen abgefragt und anschließend ein schulscharfes und bedarfsgerechtes Budget für Bildungsgutscheine vorgesehen. In der Folge wird das Schulbudget der Schule um den Anteil, der für die Finanzierung der gemeldeten Anzahl an Bildungsgutscheinen benötigt wird (200 €/Bildungsgutschein), reduziert. Sofern kein Bedarf für Bildungsgutscheine gemeldet wird, wird die volle Fördersumme als Schulbudget zur Verfügung gestellt.

Baustein Schulbudgets

Im Sinne einer schnellstmöglichen, bedarfsgerechten und möglichst individuellen Umsetzung der bewilligten Mittel wird daher vorgeschlagen, die fachbezogene Pauschale vollständig als Schulbudgets (ggfs. reduziert um den gemeldeten Bedarf für Bildungsgutscheine) zur Verfügung zu stellen.

Bei der Aufteilung des Gesamtbudgets auf die einzelnen Schulen wird vorgeschlagen, die gleichen Kriterien für die Verteilung zu nutzen, die der Ausschuss zu Beginn des letzten Förderprogramms in der Sitzung am 02.11.2021 (Vorlage FB 45/0150/WP18) zur Umsetzung des Schulträgerbudgets

beschlossen hat. Die Vorlage ist in Anlage 1 beigefügt. Die Schüler*nnenzahl wurde auf Basis des Stichtages 15.10.2022 aktualisiert.

Die Fördersummen der einzelnen Schulbudgets, die sich nach Anwendung der zuvor genannten Berechnung ergeben, sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

4. Einschätzung der Verwaltung und nächste Schritte

Von Seiten der Verwaltung wird das Vorgehen, den Durchführungszeitraum des bisherigen Programms „Aufholen nach Corona“ mit dem 31.12.2022 enden zu lassen und mit dem Förderprogramm „Ankommen und Aufholen 2023“ ein neues Förderprogramm mit neuem Förderzeitraum aufzulegen, in vielerlei Hinsicht als unglücklich empfunden.

Für die Schulen, die Kooperationspartner und den Schulträger hat diese Regelung zur Konsequenz, dass das „alte“ Programm aktuell arbeits- und zeitintensiv abzurechnen ist. Neben den Aufgaben, die hier für die Verwaltung entstehen, ist auch jede Schule / jeder Träger gefordert, die Mittelverwendung nachzuweisen. Anschließend sind die nicht verausgabten Mittel von Seiten des Schulträgers zurückzuzahlen. Dies hätte vermieden und auf den Zeitpunkt nach den Sommerferien 2023 verschoben werden können.

Das Ziel der Landesregierung, eine Verlängerung des Programms zu ermöglichen, was einen möglichst nahtlosen Übergang impliziert, ist über die Regelungen zum neuen Förderprogramm nicht gelungen. Aufgrund der Tatsache, dass Informationen zu den neuen Regelungen und der Förderhöhe erst Ende Januar mitgeteilt wurden, ist eine längere Förderlücke entstanden. Hinzu kommt, dass der Durchführungszeitraum für Maßnahmen aufgrund der frühen Sommerferien in diesem Jahr, die bereits Ende Juni beginnen, nochmals verkürzt ist.

In der Folge ist bereits jetzt fraglich, inwiefern es gelingen wird, die Mittel vollumfänglich und zielführend zu verausgaben.

Von Seiten des Schulträgers werden die Gelder auf Grundlage des politischen Beschlusses zur Verteilung der Mittel sowie nach Vorliegen der Rückmeldungen der Schulen zum Bedarf für Bildungsgutscheine, schnellstmöglich zu den Schulen verlagert.

Anlage:

Anlage 1: Vorlage aus 2021: Umsetzung des Schulträgerbudgets - „Aufholen nach Corona“

Anlage 2: Übersicht – Verteilung Schulbudgets (Grundschulen + weiterführende Schulen)



Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0150/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 12.10.2021 Verfasser/in: FB 45/100
Förderprogramm "Aufholen nach Corona"; Umsetzung des Schulträgerbudgets		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.11.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme
02.11.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Verteilung des Schulträgerbudgets der Stadt Aachen gemäß Variante 2 der Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

1) 4-030302-935-1 SK 41410000

2) 4-030302-935-1 SK 52790000

3) 4-030302-935-1 SK 53180000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	¹⁾ 1.855.397	¹⁾ 1.855.397	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	²⁾ 1.451.639 ³⁾ 403.758	²⁾ 1.451.639 ³⁾ 403.758	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Hinweis: Die beabsichtigte Bewilligung der in dieser Vorlage beschriebenen Fördermittel aus dem Schulträgerbudget erfolgt haushaltsneutral. Die Mittel erhalten eine 100%ige Landesförderung.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- | | | |
|--------|--|-----------------------------------------------------------------|
| gering | | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels) |
| mittel | | 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß | | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels) |

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- | | | |
|--------|--|---------------------------------------------------------------|
| gering | | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels) |
| mittel | | 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß | | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels) |

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- | | |
|--|-------------------------|
| | vollständig |
| | überwiegend (50% - 99%) |
| | teilweise (1% - 49%) |
| | nicht |
| | nicht bekannt |

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Zuletzt hat die Verwaltung in der Vorlage „Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Aufholen nach Corona““ im Kinder- und Jugendausschuss am 28.09.2021 sowie im Ausschuss für Schule und Weiterbildung in der Sitzung vom 30.09.2021 über die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zum Förderprogramm berichtet.

In der Vorlage wurde u.a. erläutert, dass insbesondere zur Fördersäule „Extra-Geld“ und hierbei explizit bei dem „freiverfügbaren“ Schulträgerbudget der Stadt Aachen seitens der Verwaltung noch Klärungs- und Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Verteilung der Gelder besteht.

2. Fördersäule Extra-Geld

Mit Bewilligungsbescheid vom 20.08.2021 wurden der Stadt Aachen von Seiten der Bezirksregierung Köln aus der Fördersäule I (Abbau von Lernrückständen) Mittel iHv 1.855.397 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind als fachbezogene Pauschalen bis zum 31.12.2022 zu verwenden.

Von dieser Summe sind 403.758 € an die Ersatzschulträger weiterzuleiten und entfallen auf die Programmbausteine Extra-Geld und Extra-Personal.

Die verbleibenden **1.451.639 €** stehen dem Schulträger Stadt Aachen zur Verfügung.

2.1 Schulbudgets

Von dieser Summe sind mind. 30% (435.491,70 €) für Schulbudgets zu verwenden. Die Schulen können diese Mittel für schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite einsetzen. Das jeweilige (Mindest-)Budget einer Schule wurde anhand der Anzahl der Schüler*innen aus der amtl. Schulstatistik für das Schuljahr 20/21 ermittelt. (s. Anlage 1)

Die Mittel wurden bereits unmittelbar nach Zahlungseingang in diesem Umfang an die Schulen weitergeleitet.

2.2 Bildungsgutscheine

Ebenfalls sind mind. 30% (435.491,70 €) für Bildungsgutscheine für Schüler*innen einzusetzen. Hierbei ist die Hälfte der Mittel auf Basis der Schüler*innenzahlen auf die Schulen zu verteilen. Die Aufteilung der zweiten Hälfte kann nach eigenen sachlichen Kriterien erfolgen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung liegen jedoch noch nicht alle relevanten Informationen vor. Von Seiten des Schulministeriums wird darauf hingewiesen, dass die Verfahren für die Nutzung der Bildungsgutscheine derzeit vorbereitet werden. Auch soll in Kürze eine Übersicht der zertifizierten Anbieter veröffentlicht werden. Nach Vorliegen dieser Informationen wird die Verwaltung die Auf- und Verteilung der Bildungsgutscheine vorbereiten. Ggfls. Kann in der Sitzung mündlich hierzu berichtet werden.

2.3 Schulträgerbudget

Die verbleibenden Mittel von bis zu 40% (580.655,60 €) sind als Schulträgerbudget der Stadt Aachen zu verwenden. Diese Mittel können sowohl für schulübergreifende lokale und regionale Angebote

genutzt werden oder aber bei Bedarf als Aufstockung der vorgenannten Schulbudgets oder Bildungsgutscheine.

3. Umsetzung des Schulträgerbudgets

Eine Maßnahme, die aus den Mitteln des Schulträgerbudgets finanziert wird, ist das bereits in der letzten Vorlage beschriebene Projekt der Katholischen Hochschule (KatHO). Die KatHO erhält aus diesem Budget eine Fördersumme iHV 35.840 €.

Damit verbleiben 544.815,60 € im Schulträgerbudget der Stadt Aachen

Die Verwaltung beabsichtigt – vor allem auch im Sinne einer möglichst kurzfristigen und zeitgleich sinnvollen Verwendung des Budgets - die verbleibenden Mittel aus dem Schulträgerbudget vollständig den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ergeben sich aus Sicht der Verwaltung drei mögliche Varianten für eine sinnvolle Verteilung des Schulträgerbudgets.

3.1 Aufstockung des Schulbudgets auf Grundlage der Anzahl der Schüler*innen (Variante 1)

Bei dieser Variante wird das Schulträgerbudget iHV 544.815,60 € durch die Gesamtanzahl aller Schüler*innen an Grund- und weiterführenden Schulen geteilt. Das Ergebnis wird anschließend mit der Schüler*innen-Anzahl der einzelnen Schulen multipliziert, um das anteilige Budget zu errechnen, das jede Schule aus dem Schulträgerbudget (zusätzliche zum Schulbudget) erhält.

(s. Anlage 2)

3.2 Aufstockung des Schulbudgets auf Grundlage von sozialen Kriterien sowie der Anzahl der Schüler*innen (Variante 2)

In einem ersten Schritt erfolgt eine Aufteilung des Schulträgerbudgets auf die Grundschulen sowie die weiterführenden Schulen anhand der Schüler*innenzahlen. Daraus ergibt sich ein Budget für die Grundschulen (196.859,61 €) und ein Budget für die weiterführenden Schulen (347.955,99).

3.2.1 Kalkulation für die Grundschulen

Um soziale Kriterien bei der Kalkulation mit einfließen lassen zu können, werden für die Grundschulen die Ergebnisse aus dem Grundschulfonds berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Schulen im Zusammenhang mit den Mitteln aus dem Grundschulfonds sind folgende Kriterien eingeflossen:

- Anzahl der SuS, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten in den Bereichen
 - Mittagsverpflegung
 - Klassenfahrten/ Ausflüge
 - Lernförderung
- Daten aus der Schuleingangsuntersuchung aus den Bereichen Sprache und Körperkoordination
- Anzahl SuS, die an DaZ Unterricht teilnehmen
- Verteilung des sonderpädagogischen Förderpersonals

- Status Brennpunkt-OGS

Auf Grundlage der zuvor genannten Kriterien wurde für den Grundschulfonds ein Gesamtergebnis für jede Schule ermittelt. Aus diesem Gesamtergebnis ergab sich ein Ranking der Schulen und die ersten 14 Grundschulen mit den höchsten Werten erhalten eine Förderung aus dem Grundschulfonds. Die Werte liegen zwischen 177 – 633. Um aus diesen Werten einen geeigneten Faktor für die weiteren Berechnungen im Zusammenhang mit dem Schulträgerbudget zu erhalten, werden die Werte der Gesamtergebnisse jeweils durch 100 geteilt und gerundet. Aus dem Wert 177 wird damit beispielsweise der Faktor 1,8. Mit diesem Faktor werden die Schüler*innenzahlen multipliziert. Die Verteilung des Schulträgerbudgets erfolgt dann auf Grundlage der „neuen“ Schüler*innenzahlen, in die der Faktor einfließt. Über diese Berechnung erhalten Schulen mit einem hohen Wert im Grundschulfonds – und damit einem hohen Unterstützungsbedarf - auch einen höheren Anteil am Schulträgerbudget.

(s. Anlage 3)

3.2.2 Kalkulation für die weiterführenden Schulen

Für die weiterführenden Schulen liegen vergleichbare Kriterien, wie sie im Grundschulfonds eingesetzt werden, nicht vor, so dass hier auf die von Seiten des Schulministeriums veröffentlichten Sozialindexstufen zurückgegriffen wird.

Der schulscharfe Sozialindex ist ein Instrument der Landesregierung, um Schulen mit besonderen sozialen Herausforderungen gezielter unterstützen zu können und eine zielgenauere Ressourcenverteilung vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Sozialindex werden vier Faktoren berücksichtigt:

- Kinder- und Jugendarmut (anhand der Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen im Einzugsgebiet der Schule)
- SuS mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache
- SuS mit eigenem Zuzug aus dem Ausland
- SuS mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt LSE (Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung)

Auf Grundlage dieser Faktoren wurden Sozialindexwerte auf einer Skala von 0-100 ermittelt. Anhand dieser Werte erfolgte eine Aufteilung der Schulen auf die Sozialindexstufen 1-9.

Je höher der Wert bzw. die Stufe, umso höher ist der Unterstützungsbedarf einer Schule.

Für die weiterführenden Schulen wird die jeweilige Stufe (1-9) aus dem ermittelten Sozialindex des Schulministeriums als Faktor angewandt. Je höher die Stufe desto höher der Unterstützungsbedarf einer Schule. Da die Förderschulen bei der Ermittlung des Sozialindex nicht mit einbezogen wurden, wird bei diesen Schulen die höchste Stufe eingetragen, die eine weiterführende Schule im Stadtgebiet Aachen erhalten hat – in diesem Fall Stufe 7, da davon ausgegangen wird, dass in den Förderschulen ein hoher Unterstützungsbedarf vorhanden ist.

Vergleichbar zu den Grundschulen werden die Schüler*innenzahlen dann mit dem Faktor (der Sozialindexstufe) multipliziert und auf dieser Grundlage eine Verteilung des Schulträgerbudgets vorgenommen.

(s. Anlage 4)

3.3 Aufstockung des OGS-Personals an Grundschulen mit hohem Unterstützungsbedarf (Variante 3)

Eine weitere Variante wäre, das Schulträgerbudgets für die Finanzierung von zusätzlichem Personal im OGS-Bereich einzusetzen. Auch der Bereich des Offenen Ganztags ist während der Pandemie und damit verbunden auch mit dem Aufholen der entstandenen Defizite sowohl im schulischen als auch in den sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereichen stark gefordert, so dass Unterstützungsbedarf gesehen wird.

Über das Schulträgerbudget könnten voraussichtlich rd 10,50 zusätzliche VZ-Stellen finanziert werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten diese Stellen in den Grundschulen mit hohem Unterstützungsbedarf verortet werden. Auch hier kann der Grundschulfonds und die ermittelten 14 Grundschulen mit dem höchsten Unterstützungsbedarf herangezogen werden.

Bei einer Förderung der 14 Grundschulen, die Mittel aus dem Grundschulfonds erhalten, wäre es möglich, die ersten sieben Grundschulen aus dem Ranking mit einer vollen Stelle im OGS Bereich zu unterstützen.

Die Grundschulen mit dem Ranking acht bis 14 könnten mit einer zusätzlichen halben Stelle im OGS-Bereich gefördert werden.

(s. Anlage 5)

4. Vorschlag der Verwaltung

Die unter Punkt 3 vorgestellten Varianten mit sozialer Gewichtung bieten aus Sicht der Verwaltung geeignete Möglichkeiten für die Verteilung der Mittel aus dem Schulträgerbudget. Von Seiten der Verwaltung wird Variante 3.2 „Aufstockung des Schulbudgets auf Grundlage von sozialen Kriterien sowie der Anzahl der Schüler*innen“ präferiert, da über diese Variante auch soziale Kriterien Berücksichtigung finden und den Schulen ein insgesamt größeres Budget zur Verfügung gestellt werden kann, mit dem sie individuell auf die Bedarfe vor Ort reagieren und passgenaue Maßnahmen initiieren und umsetzen können. Auch vor dem Hintergrund der Zeitkritikalität zur Umsetzung des Förderprogramms scheint dies am ehesten geeignet. Nach Entscheidung des Ausschusses wird die Verwaltung die weiteren Schritte für die Auszahlung der Budgets kurzfristig in die Wege leiten.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht – Schulbudgets (Veröffentlichung Ministerium)

Anlage 2: Übersicht – Verteilung Schulträgerbudget anhand Schüler*innenzahl

Anlage 3: Übersicht – Verteilung Schulträgerbudget soziale Kriterien an den Grundschulen

Anlage 4: Übersicht – Verteilung Schulträgerbudget soziale Kriterien an den weiterführenden Schulen

Anlage 5: Übersicht – Verteilung Schulträgerbudget zur Aufstockung OGS-Personal

Schulform	Schule	Anzahl SuS	Wert GS Fonds	Anzahl SuS neu	Budget
GS	EG Annaschule	151	3,6	543,6	3.614,40 €
GS	GG (Verb.) Richterich	310	2	620	4.122,38 €
GS	GG Am Haarbach	279	3	837	5.565,22 €
GS	GG Am Höfling	296	2	592	3.936,21 €
GS	GG Brander Feld	223	2,2	490,6	3.262,00 €
GS	GG Brühlstraße	224	2,8	627,2	4.170,26 €
GS	GG Driescher Hof	209	3,8	794,2	5.280,64 €
GS	GG Gerlach	191	2,7	515,7	3.428,89 €
GS	GG Gut Kullen	201	2,5	502,5	3.341,12 €
GS	GG Laurensberg	300	2	600	3.989,40 €
GS	GG Montessori Reumontstr.	241	2,1	506,1	3.365,06 €
GS	GG Montessori Grundschule Eilendorf	206	2,6	535,6	3.561,21 €
GS	GG Montessori-Schule Mataréstr.	300	3,8	1140	7.579,86 €
GS	GG Oberforstbach	188	2,3	432,4	2.875,03 €
GS	GG Schönforst-Schwalbenweg	180	3	540	3.590,46 €
GS	GG Schule am Lousberg	253	2,7	683,1	4.541,93 €
GS	GG Vaalserquartier	182	2,2	400,4	2.662,26 €
GS	GG Walheim	183	2	366	2.433,54 €
GS	KG Am Römerhof	281	1,8	505,8	3.363,07 €
GS	KG Auf der Hörn	179	2,8	501,2	3.332,48 €
GS	KG Beeckstr.	108	4,7	507,6	3.375,03 €
GS	KG Bildchen	75	6,3	472,5	3.141,65 €
GS	KG Birkstr.	270	2,2	594	3.949,51 €
GS	KG Düppelstr.	298	4,5	1341	8.916,31 €
GS	KG Feldstr.	123	4,5	553,5	3.680,22 €
GS	KG Forster Linde	227	3,1	703,7	4.678,90 €
GS	KG Hanbrucher Str.	206	2,3	473,8	3.150,30 €
GS	KG Höfchensweg	250	1,8	450	2.992,05 €
GS	KG Karl-Kuck-Schule	211	2,2	464,2	3.086,47 €
GS	KG Kornelimünster	180	2,2	396	2.633,01 €
GS	KG Luisenstr.	159	4,2	667,8	4.440,20 €
GS	KG Marktschule Brand	263	2,3	604,9	4.021,98 €
GS	KG Michaelsbergstr.	200	2,3	460	3.058,54 €
GS	KG Passstr.	195	3,3	643,5	4.278,63 €
GS	KG Schule am Fischmarkt	187	2,6	486,2	3.232,75 €
GS	KG Verlautenheide	169	2,7	456,3	3.033,94 €
		7698	103,1	21008,4	139.684,94 €

Verteilbudget	375.723,09 €
Budget GS	139.684,94 €

Schulform	Schule	Anzahl SuS	Sozialindex	Anzahl SuS neu	Budget
FÖ	FÖ ES Martin-Luther-King-Schule	61	7	427	2.824,23 €
FÖ	FÖ ES Peter-Härtling-Schule	56	7	392	2.592,74 €
FÖ	FÖ LE Schule am Rödgerbach	185	7	1295	8.565,29 €
GE	GE Brand	1273	2	2546	16.839,55 €
GE	GE Heinrich-Heine-Schule	648	5	3240	21.429,75 €
GE	GE Heinzenstraße	835	2	1670	11.045,58 €
GE	GE Maria-Montessori	1210	3	3630	24.009,26 €
GY	Gym Anne-Frank	615	2	1230	8.135,37 €
GY	Gym Couven	1140	3	3420	22.620,30 €
GY	Gym Einhard	890	2	1780	11.773,14 €
GY	Gym Geschwister-Scholl	542	3	1626	10.754,56 €
GY	Gym Inda	1217	1	1217	8.049,39 €
GY	Gym Kaiser-Karls	856	2	1712	11.323,38 €
GY	Gym Rhein-Maas	645	2	1290	8.532,22 €
GY	Gym St.Leonhard	768	1	768	5.079,65 €
HS	GH Aretzstr.	430	7	3010	19.908,51 €
HS	GH Burtscheid	76	6	456	3.016,04 €
HS	GH Drimborn	361	5	1805	11.938,49 €
RS	RS Alkuinschule	66	4	264	1.746,13 €
RS	RS Hugo-Junkers-Realschule	507	4	2028	13.413,44 €
RS	RS Luise-Hensel	627	3	1881	12.441,16 €
		13008		35687	236.038,15 €

Verteilbudget	375.723,09 €
Budget weiterf. Schulen	236.038,15 €